



## **Hinweis für Hinterbliebene verstorbener Mitglieder der hessischen Psychotherapeutenkammer zum Umgang mit Patientendaten**

Die Erben einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten sind verantwortlich für den gesamten Nachlass, zu dem auch die Dokumentationen gehören. Aus dieser Verpflichtung heraus, wie auch im Interesse von Patienten und Patientinnen ist es notwendig die die Praxisangelegenheiten des/r Verstorbenen zu regeln. Wir möchten eine Hilfestellung für den Umgang mit den Patientendaten und Akten geben.

Die Patientenakten müssen nach Beendigung der Psychotherapie noch weitere 10 Jahre aufbewahrt werden. Den Erben als Rechtsnachfolgern steht es frei, die Patientenunterlagen, Dokumentationen und Akten oder Dateien in eigene Obhut zu nehmen, um gegebenenfalls bei Nachfragen von Institutionen oder ehemaligen Patienten/innen angemessen reagieren zu können. In diesen Fällen müssen die Datenschutzbestimmungen insofern beachtet werden, dass kein Dritter unbefugten Zugang zu den Patientendaten erhalten kann, d.h. sie müssen entsprechend verschlossen gelagert werden. Auch die gesetzliche Schweigepflicht gilt für den oder die Erben.

Eine Herausgabe von Daten an Dritte ist nur mit einer Einverständniserklärung der jeweiligen Patienten/innen erlaubt.

Patienten/innen selbst haben zwar einen Anspruch auf Einsicht in ihre erfassten Daten, jedoch müssen hierbei die Schutzinteressen des/r Therapeuten/in an seinen/ihren persönlichen Wahrnehmungen und Aufzeichnungen bzw. diejenigen weiterer in den Dokumentationen erwähnter Dritter, z.B. Bezugspersonen von Patienten, berücksichtigt werden. Auf Wunsch von Patienten/innen können Sie seine/ihre Unterlagen an eine/n weiterbehandelnden Psychotherapeuten/in weitergeben.

Wenn Sie sich bei einzelnen Nachfragen im Unklaren sind, können Sie gerne in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Beratung nachfragen.

Eine weitere Möglichkeit ist die Übergabe der Patientendokumentationen in die Obhut von in der Region niedergelassenen Psychotherapeuten/innen oder auch die Beanspruchung eines professionellen Anbieters zur Verwahrung und zeitgerechten Vernichtung der Unterlagen. Dies könnten Sie dann für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vertraglich vereinbaren.

Für den Fall von Nachfragen durch ehemalige Patienten/innen bitten wir, der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer mitzuteilen, in wessen Obhut sich die Patientenunterlagen befinden.